

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) gelten für alle Verträge, insbesondere Verkaufs-, Service- und Wartungsverträge zwischen der Komori Germany GmbH (nachfolgend „**KOMORI**“, „**wir**“ oder „**uns**“) und ihren Kunden (nachfolgend „**Kunden**“), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB.
- (2) Unser Produkt- und Leistungsangebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend „**BGB**“).
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als KOMORI ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch dann, wenn KOMORI die Lieferung oder Leistung an den Kunden in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Informationen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).
- (5) Hinweise auf die Geltung der gesetzlichen Bestimmungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne sie gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen sind und gesetzlich abgeändert oder ausgeschlossen werden können.

### 2. Formvorschriften

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief oder E-Mail). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

### 3. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote und Kostenvoranschläge von KOMORI sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, kommt ein Vertrag durch eine entsprechende Auftragsbestätigung durch KOMORI oder, im Einzelfall, durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages zustande. Bei telefonischen Bestellungen übersendet KOMORI dem Kunden entweder ein unverbindliches Angebot gemäß Ziff. 3 (1) oder eine Auftragsbestätigung.
- (3) Kostenvoranschläge sind für KOMORI nur bindend, wenn und soweit sie von KOMORI schriftlich oder in Textform als verbindlich bestätigt wurden. Sie werden dem Kunden nur in Rechnung gestellt, wenn es nicht zum Vertragsabschluss kommt. Die Höhe der Vergütung muss vor der Erstellung schriftlich oder in Textform vereinbart werden.

Geschäftsführung  
Thomas Heininger  
Gerrit Achterkamp

Bankverbindung  
Commerzbank AG Stuttgart  
BIC: COBADEFFXXX  
IBAN: DE15 6004 0071 0550 6415 00

Sitz der Gesellschaft  
Amtsgericht Stuttgart: HRB 802816  
USt-IdNr.: DE458568250

- (4) KOMORI übernimmt nur dann eine Garantie, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde.
- (5) Für den Umfang der von KOMORI geschuldeten Leistung sind die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Informationen nebst etwaigen Änderungen maßgebend.

#### **4. Lieferung, Gefahrübergang, Verzug**

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist KOMORI berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen und Verpackung) zu bestimmen. Einwegverpackungen und Transportmaterialien sind vom Kunden auf eigene Kosten zu entsorgen; Pfandgelder für Mehrwegmaterialien werden nur bei unbeschädigter Rückgabe an KOMORI erstattet.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe der Ware an den Kunden auf diesen über.
- (3) Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.
- (4) Soweit eine förmliche Abnahme vereinbart ist, ist die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls oder die fingierte Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Für eine vereinbarte Abnahme gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des Werkrechts entsprechend.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Kunden über.
- (6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. Verletzung von Mitwirkungspflichten), so ist KOMORI berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswerts pro Kalenderwoche zu verlangen, beginnend mit dem Eintritt des Annahmeverzugs. Die Vertragsstrafe ist auf maximal 5 % des Nettoauftragswerts begrenzt. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf weitergehende Ansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- (7) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.
- (8) Eine Transportversicherung schließt KOMORI nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden ab.

#### **5. Grenzüberschreitende Lieferungen und Leistungen**

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde bei grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen alle notwendigen Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden abzugeben und alle für die Ausfuhr aus Deutschland und die Einfuhr in das Bestimmungsland erforderlichen Handlungen rechtzeitig vorzunehmen, die für die Zollabwicklung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und die Anforderungen etwaiger Exportkontrollen oder sonstiger Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu erfüllen.
- (2) Die Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Bestimmungen, insbesondere exportkontroll- und/oder sanktionsrechtliche Bestimmungen, entgegenstehen. KOMORI ist berechtigt, die Leistung zu verweigern und gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten, wenn erforderliche Genehmigungen, Lizenzen oder Freigaben nicht erteilt, widerrufen oder nicht innerhalb angemessener Zeit bereitgestellt werden können oder wenn der Kunde gegen geltende exportkontroll- und/oder sanktionsrechtliche Bestimmungen verstößt.
- (3) Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen (die nicht von KOMORI zu vertreten sind) verlängern die Lieferzeiten entsprechend; Liefer- oder Leistungstermine verschieben sich entsprechend.

#### **6. Liefertermine**

- (1) Die Fristen für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Dies gilt auch für „ca.-Liefertermine“. Bestätigte Aufträge und Liefertermine stehen stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von KOMORI.
- (2) Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, bevor der Kunde alle vereinbarten Mitwirkungspflichten, einschließlich der in Ziff. 5 genannten Pflichten, erfüllt hat; eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb dieser Frist versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.

## 7. Höhere Gewalt

- (1) KOMORI haftet nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit dies auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen („**Höhere Gewalt**“). Hierzu zählen insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terrorismus, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Embargos oder Sanktionen, Epidemien und Pandemien, Naturkatastrophen, weitverbreitete Störungen der Lieferkette, Arbeitskämpfe, die nicht von KOMORI zu vertreten sind, Strom- oder Internetausfälle sowie Exportkontrollbeschränkungen.
- (2) KOMORI wird den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt und dessen voraussichtliche Dauer informieren. Vereinbarte Fristen verlängern sich automatisch um die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als sechzig (60) Tage an, kann jede Partei hinsichtlich des betroffenen Teils durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen bleiben fällig; Vorauszahlungen für nicht gelieferte Waren und nicht erbrachte Leistungen werden erstattet oder nach Wahl von KOMORI auf künftige Lieferungen angerechnet.

## 8. Überlassung von Software

- (1) Sofern die Waren elektronische Ausrüstung enthalten, räumt KOMORI dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und einfaches (nicht ausschließliches) Nutzungsrecht an der dazugehörigen Software ein. Dieses Nutzungsrecht berechtigt den Kunden ausschließlich zur Nutzung der Software zur elektronischen Ausrüstung der Waren und für deren Betrieb gemäß den Nutzungsbedingungen. Der Kunde hat kein Recht, die Software zu vertreiben, zu vervielfältigen oder zu bearbeiten.
- (2) Veräußert der Kunde die Waren an einen Dritten weiter, ist die Weitergabe der Software zusammen mit der Ware gestattet, wenn der Kunde die eigene Nutzung endgültig einstellt, alle Kopien (einschließlich Sicherungskopien) löscht und den Erwerber vertraglich verpflichtet, die Rechte von KOMORI an der Software zu wahren und die Nutzungsbedingungen einzuhalten.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen und bedingungslosen Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden an KOMORI bleibt die Ware Eigentum von KOMORI. Darüber hinaus bleibt der Eigentumsvorbehalt an der Ware bestehen, bis alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden beglichen sind (Kontokorrentvorbehalt).
- (2) Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat KOMORI unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder wenn Dritte auf die KOMORI gehörenden Waren zugreifen (z.B. im Wege der Zwangsvollstreckung/Pfändung).
- (3) Der Kunde hat die Ware auf eigene Kosten gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen und KOMORI unverzüglich schriftlich über jeden drohenden Zugriff, einschließlich des Zugriffs auf die Räumlichkeiten des Kunden, zu informieren. Der Kunde hat Dritte auf das Eigentum von KOMORI hinzuweisen. Ein Standortwechsel der Ware bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KOMORI und darf nur durch Mitarbeiter von KOMORI oder durch von KOMORI beauftragte Dritte durchgeführt werden. Ist ein Standortwechsel vor Eigentumsübergang regelmäßig erforderlich, ist die vorherige schriftliche Zustimmung von KOMORI einzuholen. Der Kunde hat die Ware in einwandfreiem Zustand zu halten. Ferner hat der Kunde die Ware auf eigene Kosten zugunsten von KOMORI ausreichend gegen Transportschäden, Montage, Maschinenbruch, Naturgefahren, Feuer, Einbruch und Leitungswasser zu versichern und KOMORI auf Verlangen unverzüglich den Nachweis über die Versicherung und die Prämienzahlung zu erbringen. Der Kunde wird (i) KOMORI oder den von KOMORI beauftragten Dritten gestatten, die Ware nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu inspizieren und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten, und (ii) sich verpflichten, erforderlichenfalls ohne Anspruch auf Entschädigung Unterstützung zu leisten. Der Kunde verwahrt die Ware unentgeltlich für KOMORI.
- (4) Wird der Kaufpreis durch einen Dritten finanziert (insbesondere durch einen Finanzkaufvertrag), bleiben der Eigentumsvorbehalt und die Rechte aus dem Vertrag bestehen, bis KOMORI die vollständige Zahlung für die Lieferung erhalten hat.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist KOMORI berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf KOMORI diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos

eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrliech ist.

- (6) Vorbehaltlich des Widerrufs gemäß Ziff. 9 (6) lit. c) ist der Kunde befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern; in Bezug auf Verbrauchsmaterialien, Verschleißteile und sonstige Teile ist der Kunde zudem befugt, diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, zu vermischen oder zu verbinden. Ergänzend gilt Folgendes:
- a. Soweit es sich bei der Ware um Verbrauchsmaterialien, Verschleißteile oder sonstige Teile handelt, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung dieser Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei KOMORI als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt KOMORI Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
  - b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder der Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von KOMORI gemäß Ziff. 9 (6) lit. a) zur Sicherheit an KOMORI ab. KOMORI nimmt die Abtretung an. Die in Ziff. 9 (2) genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben KOMORI ermächtigt. KOMORI verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber KOMORI nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und KOMORI den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziff. 9 (5) geltend macht. Ist dies jedoch der Fall, so kann KOMORI verlangen, dass der Kunde KOMORI die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist KOMORI in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und, soweit anwendbar, zur Verarbeitung der Vorbehaltswaren zu widerrufen.
  - d. KOMORI gibt das Eigentum an den Waren auf Verlangen des Kunden frei, soweit das Sicherungsinteresse von KOMORI entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert der Waren die Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderung dauerhaft übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht ist, wenn der Schätzwert der Waren zum Zeitpunkt des Freigabeverlangens 150 % der gesicherten Forderung entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes der Waren bleibt möglich.

## **10. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

- (1) Lieferungen erfolgen zu den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen, ansonsten zu den Preisen der aktuellen Preisliste von KOMORI. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise „ab Werk“ (Lieferort; bzw. bei Ersatz- und Verschleißteilen ab Verteilzentrum von KOMORI) (Incoterms 2020). Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise in Euro und exklusive Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Installations- und Einweisungskosten sowie zuzüglich aller staatlichen und behördlichen Steuern und Abgaben einschließlich Urheberrechtsabgaben und Zöllen. Erhöhen sich nach Vertragsschluss die vorgenannten Kosten und Gebühren, die in diesem Fall vertragsgemäß von KOMORI zu tragen sind, oder entstehen KOMORI neue oder zusätzliche Kosten oder Zahlungen in Bezug auf die Waren oder Leistungen, so trägt der Kunde den Betrag der nachgewiesenen, auftragsbezogenen Kostensteigerung, die tatsächlich bei KOMORI angefallen ist und außerhalb der zumutbaren Kontrolle von KOMORI liegt; der Kunde hat den Mehrbetrag unverzüglich an KOMORI zu erstatten. Auf Verlangen wird KOMORI einen angemessenen Nachweis über diese Erhöhung erbringen.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen per Banküberweisung und ohne Abzug gemäß den Angaben in der Rechnung an KOMORI zu leisten. Ratenzahlungen und Zahlungen per Akkreditiv sind nur zulässig, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich gewährt wurden. Erfolgt die Zahlung vertragsgemäß per Akkreditiv, hat der Kunde unverzüglich nach Vertragsschluss ein unwiderrufliches und bestätigtes, durch Sichtwechsel einlösbares Akkreditiv zu Gunsten von KOMORI bei einer von KOMORI vorab genehmigten internationalen Großbank zu eröffnen, mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens zwanzig (20) Tagen über den letzten Tag der jeweiligen Verschiffung oder Lieferung hinaus. Dieses Akkreditiv muss in einer für KOMORI vernünftigerweise zufriedenstellenden Form und unter entsprechenden Bedingungen erstellt sein und muss ausdrücklich Teillieferungen zulassen sowie die Erstattung von Beträgen an KOMORI genehmigen, die KOMORI für Konsulatsfakturen,

Inspektionsgebühren und andere vom Kunden zu tragende Auslagen verauslagt hat.

- (3) Der Kunde gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung zahlt, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. In diesem Fall sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält sich KOMORI vor.
- (4) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist KOMORI unbeschadet der Regelung in Ziff. 10 (3) berechtigt, nach eigenem Ermessen weitere Software-Updates zurückzuhalten oder den Zugang zu Softwarekomponenten und/oder Remote-Diensten der/für die Ware auszusetzen oder diese zu deaktivieren (soweit rechtlich zulässig, verhältnismäßig und ohne Beeinträchtigung sicherheitskritischer Funktionen), jedoch nicht, die weitere Nutzung der Ware insgesamt zu verhindern, oder vom Vertrag zurückzutreten. Diese Maßnahmen setzen eine vorherige schriftliche Androhung und den erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung voraus.
- (5) Wurde dem Kunden Ratenzahlung gewährt, ist KOMORI berechtigt, die sofortige Zahlung des gesamten Restkaufpreises zu verlangen, wenn der Kunde mit mindestens zwei (2) aufeinanderfolgenden Raten in Verzug ist.
- (6) Die Fälligkeit des Kaufpreises wird durch die Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen, Produkthaftungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen nicht berührt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **11. Mängelhaftungsansprüche, Wareneingangskontrolle**

- (1) Die Mängelhaftungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser die Ware unverzüglich nach Lieferung untersucht und offensichtliche Mängel KOMORI unverzüglich schriftlich anzeigt. Verbogene Mängel sind KOMORI unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzugeben. Der Kunde hat die Mängel bei der Anzeige an KOMORI schriftlich zu beschreiben.
- (2) Bei Vorliegen eines Mangels leistet KOMORI nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Der Kunde hat KOMORI die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Im Fall der Nacherfüllung ist KOMORI verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann KOMORI vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte wissen müssen, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Personal- und Materialkosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, werden dem Kunden auf Selbstkostenbasis in Rechnung gestellt. Ersetzte Produkte gehen in das Eigentum von KOMORI über und sind an KOMORI zurückzugeben.
- (3) Ist KOMORI zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Kunde nach seiner Wahl und unbeschadet etwaiger Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis nach den gesetzlichen Bestimmungen mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die KOMORI zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- (4) KOMORI übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, sofern im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (5) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle von Schadensersatz statt der Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Aufwendungen wären auch von einem vernünftigen Dritten gemacht worden.
- (6) Mängelhaftungsansprüche sind in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - a. Für gebrauchte Maschinen oder sonstige gebrauchte Waren, es sei denn, eine Mängelhaftung wird ausdrücklich vereinbart.
  - b. Für Verbrauch und Verschleiß von Materialien und Teilen, die ihrer Art nach einem unvermeidbaren und regelmäßigen Verschleiß unterliegen.
  - c. Wenn und soweit ein Mangel verursacht wird (i) durch die Nichteinhaltung der in der Begleitdokumentation zur Ware festgelegten technischen Bedingungen durch den Kunden, oder (ii) durch unsachgemäße Verwendung, Installation oder Bedienung der Ware durch den Kunden. Dies gilt insbesondere, wenn andere als die vom Hersteller empfohlenen Zusatzstoffe wie Schmierstoffe, Fette und Öle verwendet werden oder wenn Änderungen jeglicher Art oder Reparaturen an der Ware durch nicht von KOMORI autorisierte Personen vorgenommen wurden und der entstandene Mangel darauf zurückzuführen ist.

- d. Wenn und soweit ein Mangel dadurch verursacht wird, dass der Kunde die vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten nicht durchführt oder nicht gemäß den Betriebsanleitungen zur Ware durchführen lässt.
- e. Wenn und soweit die Ware aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer Entscheidung einer zuständigen Behörde nicht in das Bestimmungsland eingeführt oder dort betrieben werden darf. Neu hergestellte Waren entsprechen den technischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebssicherheit oder Unfallverhütung in dem Land, in dem KOMORI ihren Sitz hat. Der Kunde ist verpflichtet, vor Auftragserteilung zu prüfen, ob die Ware in das von ihm angegebene Bestimmungsland eingeführt und dort betrieben werden darf.

## **12. Produkthaftung**

Verkauft der Kunde die von KOMORI gelieferte Ware weiter oder verfügt er anderweitig darüber (sei es unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung mit anderen Produkten), so stellt der Kunde KOMORI im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit der Kunde im Außenverhältnis zum Dritten ebenfalls für den Mangel haften würde, der die Haftung auslöst.

## **13. Haftungsbeschränkung**

- (1) Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, haftet KOMORI bei einer Verletzung von vertraglichen und/oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Davon abweichend ist die Haftung von KOMORI wie folgt beschränkt:
  - a. KOMORI haftet nicht für Schäden, die aus einer Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht resultieren,
  - b. für Schäden, die aus einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), ist die Haftung von KOMORI auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 13 (2) gelten auch zugunsten Dritter, deren Verschulden KOMORI nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 13 (2) gelten nicht (i) soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, (ii) für die Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, (iii) für die Haftung von KOMORI wegen der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit, und (iv) wenn und soweit die Haftung von KOMORI zwingend ist und nicht vorab von den Parteien beschränkt oder ausgeschlossen werden kann (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz).

## **14. Installation, Schulungen**

- (1) Sofern die Installation vertraglich vereinbart ist, vergütet der Kunde die Arbeits- und Reisezeit der Techniker oder des sonstigen Personals von KOMORI zu den jeweils geltenden Sätzen von KOMORI zuzüglich etwaiger Nebenkosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Können die Arbeiten bei Ankunft aufgrund unvollständiger Vorarbeiten oder aus anderen Gründen, die nicht von KOMORI zu vertreten sind, nicht begonnen werden oder müssen sie unterbrochen werden, trägt der Kunde alle daraus resultierenden Mehrkosten. Müssen Arbeiten außerhalb der normalen Geschäftszeiten durchgeführt werden, trägt der Kunde ebenfalls die daraus resultierenden Mehrkosten.
- (2) Vor der Beauftragung von KOMORI mit dem Ausbau oder der Installation von Maschinen hat der Kunde den Rat eines qualifizierten Gutachters einzuhören. KOMORI ist nicht verpflichtet, dies zu überprüfen, und darf davon ausgehen, dass ein solcher Rat eingeholt wurde und die Räumlichkeiten geeignet sind. KOMORI haftet nicht für Verluste oder Schäden, die durch mangelhafte oder anderweitig ungeeignete Böden, Treppen oder sonstige Teile eines Gebäudes verursacht werden, auf denen die Waren/Maschinen aufgebaut/installiert bzw. über die Waren/Maschinen transportiert werden.
- (3) Sofern die Installation vertraglich vereinbart ist, erfolgt sie im Erdgeschoss der Räumlichkeiten des Kunden, mit freiem Zugang für die erforderliche Ausrüstung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (4) Sofern die Installation vertraglich vereinbart ist, hat der Kunde auf eigene Kosten und Verantwortung die Versorgungsanschlüsse am Installationsort (einschließlich Heizung, Verkabelung, Druckluft), etwaige erforderliche Fundamente, alle notwendigen Bauarbeiten (z.B. Schneid-, Stemm- und Mauerarbeiten), Hebewerkzeuge, Transportmittel und sonstige Werkzeuge zur Verbringung der Waren an ihren Aufstellungsort sowie jede sonstige erforderliche Unterstützung (z.B. Tragen, Reinigen)

bereitzustellen. Kommt der Kunde dem nicht nach, kann KOMORI diese Leistungen beschaffen, und der Kunde hat alle damit verbundenen Kosten und Gebühren zu zahlen.

- (5) Führt KOMORI Schulungen durch (in den Räumlichkeiten von KOMORI oder beim Kunden), stellt KOMORI einen qualifizierten Ausbilder zur Verfügung, der mit der Konstruktion und Bedienung der Maschine vertraut ist, um die qualifizierten Bediener des Kunden für einen Zeitraum gemäß den Standards von KOMORI zu unterstützen und zu beraten. Alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schulung, die bei KOMORI oder dem Kunden anfallen, sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist verantwortlich für die Sicherheit am Einsatzort sowie für Personenschäden und für Schäden an oder Diebstahl von Werkzeugen und sonstiger Ausrüstung, die von den Mitarbeitern von KOMORI verwendet werden.

## **15. Verjährung**

- (1) Soweit gesetzlich keine längeren Verjährungsfristen zwingend vorgeschrieben sind, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche zwölf (12) Monate ab Gefahrübergang. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Verjährungsfrist durch Nacherfüllung nicht verlängert oder neu in Gang gesetzt. Mängelhaftungsansprüche für im Rahmen der Nacherfüllung eingebaute Teile verjähren spätestens zwölf (12) Monate nach Gefahrübergang.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten jedoch für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit oder bei Arglist.

## **16. Reparatur- und Wartungsleistungen**

- (1) KOMORI behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob die Leistungen vor Ort, per Fernzugriff („Remote“) oder in der Werkstatt von KOMORI erbracht werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde die Transportkosten (einschließlich des etwaigen Versands von Teilen oder Ausrüstung zur und von der Werkstatt von KOMORI).
- (2) Die Rechnungen von KOMORI für Reparatur- und Wartungsleistungen basieren auf den vom Kunden vor Ort zu unterzeichnenden Serviceberichten oder, je nach den Umständen, auf den jeweiligen Berichten der Reparaturwerkstatt von KOMORI. Kosten für Teile, Materialien sowie Reise- und Unterkunftskosten des Personals von KOMORI werden zusätzlich auf Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Preisliste von KOMORI in Rechnung gestellt.

## **17. Abnahme von Werkleistungen**

- (1) Von KOMORI vertragsgemäß erstellte Werke unterliegen grundsätzlich der schriftlichen Abnahme durch den Kunden, d.h. Unterzeichnung des Serviceberichts und/oder Abnahmeprotokolls (das „**Protokoll**“). KOMORI kann Teilabnahmen von abgrenzbaren und wirtschaftlich selbständigen Teilen verlangen. In diesem Fall gilt die letzte Teilabnahme als Endabnahme des Werkes.
- (2) Sobald das Werk oder Teile davon fertiggestellt sind, legt KOMORI dem Kunden das entsprechende Protokoll vor. Der Kunde verpflichtet sich, die Abnahme gemäß Ziff. 17 (1) unverzüglich, spätestens jedoch eine (1) Woche nach Erhalt des Protokolls zu erklären oder die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels begründet zu verweigern. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel können gegebenenfalls im Protokoll vermerkt und gemäß den gesetzlichen Mängelhaftungsansprüchen des Kunden behoben werden. Bei wesentlichen Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern und KOMORI eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren Ablauf eine erneute Abnahme erfolgt.
- (3) Die Abnahme (einschließlich Teilabnahme) gilt als erklärt, wenn (i) KOMORI das Werk fertiggestellt und eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat, oder (ii) wenn der Kunde die Abnahme ohne hinreichende Begründung verweigert.

## **18. Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften**

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass alle Sicherheitsvorrichtungen an der Ware jederzeit vorhanden, angeschlossen und voll funktionsfähig sind.

- (2) Der Kunde stellt sicher, dass alle anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften (sowohl die gesetzlich vorgeschriebenen als auch die von KOMORI oder dem Hersteller zur Verfügung gestellten) eingehalten werden, wann immer Arbeiten mit, an oder in der Nähe der Ware ausgeführt werden.
- (3) Auf Verlangen von KOMORI hat der Kunde die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen nachzuweisen.

## **19. Abtretung**

Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Pflichten des Kunden aus dem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KOMORI. KOMORI kann die Zustimmung nach billigem Ermessen erteilen oder verweigern. § 354a HGB bleibt unberührt.

## **20. Fernwartung**

Soweit der Auftrag eine Anbindung der Ware an das Fernwartungssystem von KOMORI umfasst und der Kunde die Fernwartung dort aktiviert, werden regelmäßig Daten vom Kunden übermittelt. Diese Daten werden von KOMORI zur Problemanalyse und Fehlerdiagnose im Störungsfall, zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung der Waren, für Zwecke des Kundenbeziehungsmanagements sowie für andere Zwecke wie Benchmarking und Beratungsleistungen für Dritte unter Verwendung ausschließlich anonymisierter oder aggregierter Daten genutzt. Der Kunde bleibt für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung einer geeigneten Netzwerkanbindung, Stromversorgung und Standortinfrastruktur verantwortlich, die für Ferndiagnose und Support erforderlich sind. Bei den fraglichen Daten handelt es sich primär um maschinen- und gerätespezifische technische Daten, z.B. Softwarestatus, Zählerstände, Lizenzen, Maschinenkonfiguration und technische Auftragsdaten, z.B. Papierformat, Produktionszeiten und Produktionsgeschwindigkeiten sowie die Anzahl der Makulaturbögen. Betriebswirtschaftliche Auftragsdaten und personenbezogene Daten werden durch die Fernwartung nicht übermittelt. KOMORI ist berechtigt, die Daten in anonymisierter oder aggregierter Form an Dritte weiterzugeben. Mit der Bestellung der Waren erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit der oben beschriebenen Erhebung, Übermittlung, Speicherung und Nutzung der Daten durch KOMORI einverstanden.

## **21. Gewerbliche Schutzrechte**

- (1) KOMORI haftet gegenüber dem Kunden nicht für behauptete Verletzungen von Patenten, Gebrauchsmustern, Designs, Marken, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder geistigem Eigentum („**Gewerbliche Schutzrechte**“) im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Waren oder Leistungen, es sei denn, KOMORI fällt Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last. Falls die vertragsgegenständlichen Waren oder Leistungen Gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, wird KOMORI zumutbare Anstrengungen unternehmen, um (i) die Erlaubnis zur Nutzung der Waren vom Rechteinhaber zu erhalten, (ii) die Waren oder Leistungen so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie keine Gewerblichen Schutzrechte Dritter mehr verletzen, oder (iii) falls dies nicht vernünftigerweise möglich ist, dem Kunden den Rücktritt vom Vertrag oder die Minderung des Kaufpreises zu gestatten.
- (2) Wenn und soweit KOMORI Gewerbliche Schutzrechte an den vertragsgegenständlichen Waren oder Leistungen innehalt, diese im Zuge der Vertragsdurchführung erwirbt oder von Dritten zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen lizenziert, verbleiben diese Gewerblichen Schutzrechte bei KOMORI oder dem Dritten; dem Kunden werden lediglich vertragliche Nutzungsrechte eingeräumt. Diese Nutzungsrechte sind nicht übertragbar, nicht unterlizenzierbar und nicht ausschließlich.
- (3) KOMORI haftet nicht für die Schutzfähigkeit oder den Bestand der Gewerblichen Schutzrechte an den vertragsgegenständlichen Waren oder Leistungen.
- (4) KOMORI versichert, dass ihr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Gewerblichen Schutzrechte Dritter an den vertragsgegenständlichen Waren oder Leistungen bekannt sind. KOMORI übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die vertragsgegenständlichen Waren oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

## **22. Compliance**

Der Kunde ist verpflichtet, notwendige und angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, Mitarbeitern und/oder Organmitgliedern von KOMORI keine Zuwendungen oder sonstigen Vorteile (z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend geschäftlichen Charakter haben, wie etwa Einladungen zu

Sportveranstaltungen, Konzerten oder kulturellen Veranstaltungen) anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen, und alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt für die Mitarbeiter, Geschäftsführer und alle Dritten, die im Namen oder unter der Kontrolle des Kunden handeln.

### **23. Stornierung**

Stimmt KOMORI dem Wunsch des Kunden nach Stornierung eines bereits geschlossenen Vertrages zu, ohne hierzu gesetzlich oder vertraglich verpflichtet zu sein, kann KOMORI als Mindestentschädigung eine Pauschale von 10 % des Kaufpreises zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer für die bei der Auftragsbearbeitung bereits entstandenen Kosten verlangen. Diese Ziff. 23 räumt dem Kunden kein vertragliches Rücktritts- oder Stornierungsrecht ein.

### **24. Datenschutz, Geheimhaltung**

- (1) Im Rahmen des Vertragsschlusses angegebene personenbezogene Daten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Vertragsdurchführung notwendig und erforderlich sind, werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet.
- (2) Im Zuge der Durchführung des Vertragsverhältnisses kann der Kunde Zugang zu Informationen erhalten, die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet sind oder von einem vernünftigen Kaufmann als vertraulich angesehen würden, z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von KOMORI („**Vertrauliche Informationen**“) sowie zu personenbezogenen Daten von Mitarbeitern oder Geschäftspartnern von KOMORI. Der Kunde wird Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten mit äußerster Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln, die personenbezogenen Daten und Vertraulichen Informationen nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwenden und diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KOMORI weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten hat der Kunde die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („**BDSG**“) einzuhalten und alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine unbeabsichtigte Änderung, Zerstörung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten zu verhindern. Der Kunde stellt sicher, dass personenbezogene Daten auf Datenträgern vor der Weiterverwendung gelöscht werden. KOMORI hat das Recht, sich nach angemessener Vorankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten von den getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit in den Räumlichkeiten des Kunden zu überzeugen. Der Kunde wird seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern diese Verpflichtungen hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenschutz durch Vereinbarung und Weisung auferlegen und ist für deren Einhaltung verantwortlich und haftbar.
- (3) KOMORI behält sich stets die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Systemkonzepten sowie an allen gelieferten Dokumentationen vor. Jede Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von KOMORI gestattet. Datenträger, Unterlagen und Aufzeichnungen, Drucksachen und sonstige Geschäftspapiere oder Dokumente Dritter, die im Eigentum von KOMORI stehen und während der Durchführung eines Vertragsverhältnisses in den Besitz des Kunden gelangen, sowie Dokumente, die im Zusammenhang mit einem Vertragsangebot individuell für den Kunden erstellt wurden, sind nach Vertragsabwicklung auf Verlangen an KOMORI zurückzugeben. Auf Verlangen von KOMORI ist der Kunde jederzeit, d.h. auch vor Abnahme, verpflichtet, gegenüber KOMORI die entsprechenden Unterlagen herauszugeben.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht an den in dieser Ziff. 24 genannten Dokumenten, Daten und Informationen steht dem Kunden nicht zu, es sei denn, dies ist durch geltendes Recht oder durch Anordnung einer zuständigen gerichtlichen, behördlichen oder aufsichtsrechtlichen Stelle vorgeschrieben.

### **25. Datenzugang und Datennutzung (EU Data Act)**

- (1) Produktbezogene Daten und vom Kunden generierte Daten können von KOMORI erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Auf Anfrage informiert KOMORI den Kunden über Art, Umfang und Zweck der erhobenen, gespeicherten und verarbeiteten Daten.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, Zugang zu den Daten zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte und Leistungen generiert oder aufgezeichnet wurden.
- (3) Auf schriftliche Anfrage ist KOMORI verpflichtet, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Auf Verlangen des Kunden stellt KOMORI die Daten einem benannten Dritten zur Verfügung, sofern dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist; KOMORI kann die

Bereitstellung von entsprechenden Vertraulichkeitserklärungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und sicherheitskritischen Informationen abhängig machen.

- (4) Sofern der Kunde entsprechend dieser Vorgaben Auskunft von KOMORI verlangt, werden die Daten innerhalb von dreißig (30) Tagen bereitgestellt, sofern keine abweichende gesetzliche Frist gilt.
- (5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist KOMORI auf schriftliches Verlangen des Kunden verpflichtet, (i) innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen eine vollständige und lesbare Kopie aller im Zusammenhang mit der Leistung verarbeiteten Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format über ein sicheres Übertragungsverfahren dem Kunden oder einem vom Kunden benannten Dritten zur Verfügung zu stellen und anschließend diese Datensätze sowie alle Kopien davon unwiederbringlich zu löschen, oder (ii) alle im Zusammenhang mit der Leistung verarbeiteten Daten spätestens einundzwanzig (21) Tage nach Vertragsende unwiederbringlich zu löschen und dies dem Kunden schriftlich zu bestätigen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Löschpflichten gelten nicht für Daten, die in automatisch generierten Sicherungsdateien (Backups) von KOMORI gespeichert sind, sofern diese Daten nur mit unverhältnismäßigem technischem Aufwand gelöscht werden können und im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nicht zugänglich sind.
- (6) Der Kunde kann von KOMORI einen schriftlichen Nachweis über die ordnungsgemäße Löschung oder Übertragung der Daten gemäß Ziff. 25 (5) verlangen.
- (7) Die Daten werden von KOMORI nur so lange und nur für die im Vertrag festgelegten Zwecke oder wie gesetzlich vorgeschrieben gespeichert und verarbeitet.
- (8) Der Kunde kann von KOMORI verlangen, in zumutbarem Umfang geeignete Nachweise oder Dokumentationen darüber vorzulegen, dass die vereinbarten Pflichten erfüllt werden. KOMORI kann Informationen schwärzen, um vertrauliche und sicherheitskritische Informationen zu schützen.
- (9) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, gelten zusätzlich die Informationspflichten der DSGVO (Art. 12 – 14 DSGVO), die im Konfliktfall Vorrang haben.

## **26. Schlussbestimmungen**

- (1) Für diese AGB und sämtliche Verträge zwischen KOMORI und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und sämtlichen Verträgen zwischen KOMORI und dem Kunden ist der Sitz von KOMORI. KOMORI ist jedoch berechtigt, Klage auch am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke befinden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt jene wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Januar 2026